**Erklärung betreffend Domizil**

Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015

"Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit weist einen Sitz aus. Ins Handelsregister wird der Name der entsprechenden politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Rechtseinheit über ein Rechtsdomizil verfügen (Art. 117 Abs. 2 HRegV), also über eine Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 Bst. c HRegV). Hat die Rechtseinheit kein eigenes Rechtsdomizil, muss im Handelsregister angegeben werden, wer als Domizilhalterin oder Domizilhalter in der Sitzgemeinde die c/o-Adresse garantiert (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Sowohl für das Rechtsdomizil als auch für die Domizilhalterin oder den Domizilhalter gilt, dass ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein muss. Die Rechtseinheit muss für Behörden (u. a. für die Zustellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Dokumenten) und Klientinnen und Kunden (u. a. für vertragliche Ansprüche, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen) physisch erreichbar sein. Ein blosser Briefkasten bzw. ein physisches oder elektronisches Postfach genügen als Rechtsdomizil oder zur Domizilhalterschaft nicht.

Ist für das administrative Leistungsangebot nicht primär das Personal der Rechtseinheit zuständig, sondern ein Unternehmen des eigenen Konzerns (z. B. eine Service-AG), ein Drittunternehmen (z. B. ein Treuhandbüro) oder eine Drittperson (z. B. eine Rechtsanwältin), so ist dieses Unternehmen oder diese Person als Domizilhalterin zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In einem solchen Fall liegen keine eigenen Lokalitäten der Rechtseinheit mit eigenem Verwaltungspersonal und somit kein eigenes Rechtsdomizil vor.

Diese Unterscheidung ist für die anmeldungspflichtigen Personen wichtig. Würden sie anstelle einer Domizilhalterin oder -halters ein Rechtsdomizil beim Handelsregisteramt anmelden, so würden sie gegen das Täuschungsverbot (Art. 26 HRegV) verstossen. Es bestünden zudem bezüglich der Anmeldung die Gefahr einer Urkundenfälschung (Art. 251 StGB9) und bezüglich der Eintragung ins Handelsregisters die Gefahr der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB).

Stellt das Handelsregisteramt fest, dass anstelle einer Domizilhalterin oder eines Domizilhalters ein Rechtsdomizil ins Handelsregister eingetragen wurde, so steht ihm das Zwangsverfahren nach Art. 152 Abs. 1 Bst. b HRegV zur Verfügung, da der Eintrag den Tatsachen nicht (mehr) entspricht. Stellt das Handelsregisteramt den Mangel bereits bei der Prüfung der Anmeldung fest, so muss es diese zurückweisen."

In Kenntnis dieser Praxismitteilung erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Rechtseinheit

|  |
| --- |
| Firma und Sitz |

Folgendes zum angemeldeten Domizil / zur angemeldeten Domiziländerung:

* Die Gesellschaft verfügt an der angemeldeten Adresse über Geschäftsräumlichkeiten und kann dort ein administratives Leistungsangebot gewährleisten.
* Die Gesellschaft verfügt an der angemeldeten Adresse über ein c/o-Domizil, welches sich bei folgender Person bzw. folgendem Unternehmen befindet: ……………………………………………………………………………………………

Persönliche Unterschriften derjenigen Personen, welche die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen:

Ort, Datum: …………………………….

|  |  |
| --- | --- |
| ................................... | ................................... |